

Planungsamt

Steinfurt

### **Fortschreibung des Regionalplans Münsterland**

Ihr Schreiben vom 24.01.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur Fortschreibung des Regionalplans wird von der Unteren Wasserbehörde folgende Anregung vorgebracht:

**Im Regionalplan sind im Bereich „Sicherung der Rohstoffversorgung“ Aussagen zur im Münsterland geplanten unkonventionellen Erdgasförderung aufzunehmen. Hierbei sollte auf Belange der Wasserwirtschaft und des Landschaftsschutzes eingegangen werden.**

#### **Wasserwirtschaft**

Die Erkundung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten kann ebenso wie die konventionelle Erdgasgewinnung oder andere Eingriffe in die Erdoberfläche mit nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit verbunden sein. Grundwasser und Oberflächengewässer unterliegen - insbesondere wenn sie der Trinkwasserversorgung dienen - einem besonderen gesetzlichen Schutz. Wasser ist ein nicht ersetzbares Gut, das langfristig gesichert und nachhaltig bewirtschaftet werden muss. Auch wenn in Nordrhein-Westfalen ein erheblicher Anteil des Trinkwassers aus Oberflächengewässern gewonnen wird, so wird doch gerade in den z. Z. im Fokus stehenden Regionen des Münsterlandes der weitaus größte Anteil aus dem Grundwasser gewonnen. Insbesondere unter dem Aspekt der öffentlichen Trinkwasserversorgung und damit eines präventiven Gesundheitsschutzes muss Grundwasserschutz vorsorgend betrieben werden. Grundwasserschäden ggfls. in Kauf zu nehmen, um sie dann mit aufwendigen Reparaturmaßnahmen zu sanieren, ist nicht zielführend und zudem volkswirtschaftlich unsinnig. Die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des gesamten Prozesses der Erdgasgewinnung aus unkonven-

tionellen Lagerstätten müssen nach den einzelnen Phasen unterschiedlich beurteilt werden.

### **Naturschutz**

Anlagen für die Exploration und die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten benötigen insbesondere für Wasservorratsbecken und Lagerflächen maschineller Einrichtungen aber auch für Zuwegungen und Leitungen Flächen, die im Außenbereich ggfls. Natur- und Landschaftsschutzaspekte berühren.

Diese Aspekte sind unter naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten zu betrachten und bedürfen der Prüfung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Heinz Wieching